



SCHÜTZENGESSELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern
In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

Beitrags- und Gebührenordnung

der Schützengesellschaft 1816 e.V. Kandern, gemäß § 8 der Vereinssatzung.

- 1) Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Mitgliedsantrags.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Jahresstandgebühren, der Tagesstandgebühren, die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und die Höhe der Pflichtarbeitsstundengebühr legt die Vorstandschaft fest.
- 3) Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.03.2025 in Kraft.
- 4) Einmalige Aufnahmegebühr:
Antragsteller/innen ab 21 Jahren haben eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,- EUR (einhundert) zu entrichten. Antragsteller/innen unter 21 Jahren sind von der einmaligen Aufnahmegebühr befreit.
- 5) Jahresbeiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	jugendliche Mitglieder unter 18. Jahren	30,- EUR
02	erwachsene Mitglieder ab 18. Jahren	65,- EUR
03	individuelle Mitglieder	65,- EUR
04	auswärtige Mitglieder	0,- EUR
05	Ehrenmitglieder	0,- EUR

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

6) Jahresstandgebühren:

Mitglieder der Beitragsklassen 02 und 03, die aktiv am Schießtraining und den Vereinsmeisterschaften teilnehmen, sind verpflichtet die Jahresstandgebühr zu entrichten. Die Jahresstandgebühr ist spätestens am dritten Training im Jahr bar zu bezahlen. Wird die höhere Standgebühr entrichtet, sind damit alle geringeren Standgebühren abgegolten.

- a) Kugelschützen entrichten jährlich 40,- EUR
- b) Bogenschützen entrichten jährlich 70,- EUR

Die Jahresstandgebühr ist eine Mitgliedsabgabe zur Deckung der Betriebskosten der Schießanlagen. Sie ist nicht an eine bestimmte Nutzung gebunden, sondern dient der allgemeinen Unterhaltung und Instandhaltung der Vereinsinfrastruktur.



SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern
In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

7) Tagesstandgebühren:

Probeschützen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entrichten ab dem dritten Training eine Tagesstandgebühr von 10 EUR. Gastschützen aus anderen Vereinen entrichten bei jedem Training eine Tagesstandgebühr von 10 EUR. Den Probe- und Gastschützen ist es nicht möglich, eine Jahresstandgebühr zu entrichten. Die Anzahl an Trainingstagen ist hier auf fünf Tage im Kalenderjahr begrenzt.

8) Der Einzug des Mitgliedsbeitrags und der einmaligen Aufnahmegebühr für neu aufgenommene Mitglieder erfolgt durch Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren), spätestens einen Monat nach Aufnahme.

9) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

10) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr wird Anfang Dezember eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftverfahren von allen beitragspflichtigen Mitgliedern eingezogen. Die Abbuchung erfolgt ausschließlich von einem Girokonto. Bei fehlgeschlagener Lastschrift trägt das Mitglied die anfallende Rückbuchungsgebühr.

11) Der Vereinseintritt kann nur erfolgen, wenn das potenzielle Mitglied, oder dessen gesetzlicher Vertreter, am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt.

12) Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 11 der Satzung möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet, es erfolgt auch keine anteilige Erstattung.

13) Pflichtarbeitsstunden:

Alle Mitglieder der Beitragsklasse 02, müssen jährlich 10 Pflichtarbeitsstunden leisten. Diese Pflichtarbeitsstunden können abgeleistet werden, durch die Mithilfe bei Vereinsfesten, Vereinsveranstaltungen und bei Arbeitseinsätzen. Vereinsübergreifende Vereinsfeste, Vereinsveranstaltungen und Arbeitseinsätze werden schriftlich angekündigt (E-Mail oder Website), Schießstand bezogene Arbeitseinsätze müssen beim Schießleiter angefragt werden.

Jedes Mitglied ist aktiv dafür verantwortlich, dass die geleisteten Arbeitsstunden von einem Vorstandsmitglied quittiert werden. Eine Übertragung der Arbeitsstunden auf andere Mitglieder oder in das nächste Kalenderjahr ist nicht möglich. Erbrachte Mehrarbeit wird nicht vergütet.

Alle, von der Vollversammlung gewählten Mitglieder der Vorstandschaft, sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.



SCHÜTZENGESSELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern
In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

14) Pflichtarbeitsstundengebühr:

Jedes Mitglied ist zur Förderung des gemeinnützigen Vereinszwecks verpflichtet, durch persönliche Arbeitsleistung zur Instandhaltung der Vereinsanlagen und zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen beizutragen.

Sofern ein Mitglied die festgelegten Pflichtarbeitsstunden nicht erbringt, ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 10 EUR pro nicht geleistete Stunde zu entrichten. Dieser Betrag ist kein Entgelt für eine Leistung des Vereins, sondern eine satzungsgemäße Ausgleichszahlung, die dazu dient, den Vereinszweck unabhängig von der persönlichen Arbeitsleistung einzelner Mitglieder sicherzustellen.

Pflichtarbeitsstundengebühren für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden für das vergangene Jahr werden dem Mitglied im ersten Quartal eines jeden Jahres per E-Mail in Rechnung gestellt. Eine Rechnungsstellung per Brief ist nur in Ausnahmefällen möglich; anfallende Portogebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Der Einzug der Pflichtarbeitsstundengebühr von allen gebührenpflichtigen Mitgliedern erfolgt durch Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Einnahmen aus den Pflichtarbeitsstundenausgleichszahlungen werden zweckgebunden für folgende gemeinnützige Maßnahmen verwendet:

- Ersatzkosten für Instandhaltungsarbeiten
- Beschaffung von Materialien zur Erhaltung der Vereinsanlagen
- Förderung von sportlichen Vereinsveranstaltungen und Jugendprojekten

Eine Verwendung für nicht satzungsgemäße oder gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.



SCHÜTZENGESSELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern **In Kandern gegründet am 8 Juni 1816**

Erläuterung der Mitgliedsarten:

Beitragsklasse 01: jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beitragsklasse 02: erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beitragsklasse 03: individuelle Mitglieder

individuelles Mitglied ist, wer mindestens einen der folgenden Umstände erfüllt:

- a) Mitglieder, die pro Kalenderjahr an maximal drei Schießtrainings oder Vereinsmeisterschaften des Vereins teilgenommen haben
- b) Mitglieder über 67 Jahren
- c) Mitglieder, welche über 40 km von den Liegenschaften der SG-Kandern entfernt, wohnen (einfacher Fahrtweg)
- d) Mitglieder, welche temporär oder dauerhaft beeinträchtigt sind und dies der Vorstandschaft glaubhaft darlegen
- e) Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von über 50 (Maßgebend ist der Behindertenausweis der Versorgungsbehörde)

Beitragsklasse 04: auswärtige Mitglieder

auswärtiges Mitglied ist, wer ausschließlich zum Zweck einer sportlichen Mannschaftsbildung, der SG-Kandern beitrifft. Die auswärtige Mitgliedschaft besteht nur so lange, wie das auswärtige Mitglied, zum Zweck einer sportlichen Mannschaftsbildung, für die SG-Kandern an offiziellen Wettkämpfen startet. Für Trainingszwecke können die Einrichtungen der SG-Kandern verwendet werden, insofern es sich um Mannschaftstraining handelt, limitiert auf 8 Trainingseinheiten pro Kalenderjahr. Darüber hinaus hat ein auswärtiges Mitglied keine Rechte- oder Pflichten gegenüber der SG-Kandern.